

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874.

(Ausgegeben und versendet am 6. Juli 1874.)

Nr. 11.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 12. März 1874, Z. 5228,  
Mag. Z. 52.704,

betreffend die Fertigung der Zeugnisse über die Fortdauer jener Verhältnisse, welche die Militärbefreiung, beziehungsweise Entlassung, begründen.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Februar l. J., Z. 1447, sind der Evidenthaltung eines n. ö. Landwehr-Bataillons unter den nach §. 167 der Instruction zur Ausführung d. W. für das Jahr 1872 gelieferten Nachweisungen über die in der Evidenz befindlichen Personen von mehreren Bezirkshauptmannschaften auch solche Zeugnisse unbeanstandet übermittelt worden, in denen die Fortdauer der Verhältnisse, welche die Befreiung, beziehungsweise die Entlassung, begründeten, von Gemeindemitgliedern, deren Söhne in der Landwehr oder in der Gendarmerie dienen, bestätigt wurden.

Diese Zeugnisse entsprechen keineswegs den einschlägigen Bestimmungen der obbesagten Instruction und sind nur solche Nachweise der in Rede stehenden Kategorie als gültig zu betrachten, welche von Gemeindemitgliedern ausgestellt sind, die bei dem Vorhandensein der im §. 39.2 und in §. 161.5 der mehrgedachten Instruction enthaltenen Voraussetzungen entweder zur bevorstehenden Stellung berufene Söhne haben, oder deren Söhne in der Linien dienstverpflichtung oder in der Reserve stehen.

Es erscheinen sonach zur Fertigung solcher Zeugnisse Gemeindemitglieder, deren Söhne im Landwehrverbande stehen, ohne Unterschied, ob letztere activ dienen oder nicht, überhaupt nicht, jene Gemeindemitglieder aber, deren Söhne in der Gendarmerie dienen, nur dann berufen, wenn diese noch in der Reservendienstverpflichtung stehen, d. i. wenn sie, würden sie nicht in der Gendarmerie dienen, sich noch in der Reserve befänden.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem ein Militär-Entlassungsgesuch auf Grund des §. 40 a) des Wehrgesetzes bewilligt wurde, hat die k. k. Statthalterei mit Decret vom 12. März 1874, Z. 6784, Mag. Z. 56.705, erinnert, daß, nachdem derlei Gesuche zu Folge §. 161.3 der Instruction zum Wehrgesetz mit gutächtlichen Berichten vorzulegen sind, in den Anträgen auf Entlassung jedesmal der Titel hierfür von der politischen Behörde anzudeuten ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1874, Z. 6060,  
Mag. Z. 58.455,

betreffend die Betheilung von Soldaten, welche ununterbrochen durch 3 Jahre im präsenten Stande gedient haben, mit einer zum Marsche in die Heimat brauchbaren Militär-Montur.

Nach der mit Normal-Berordnungsblatt für das k. k. Heer verlautbarten Circular-Berordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 17. Jänner 1869, Abth. 13, Nr. 5127, Punkt 10 hatten Unterofficiere und überhaupt alle Soldaten, welche ununterbrochen durch drei Jahre im präsenten Stande gedient haben, bei ihrer Beurlaubung, Uebersetzung in die Reserve oder in die Landwehr Anspruch auf die Betheilung mit einer zum Marsche in die Heimat brauchbaren Militär-Montur.

In Folge der im verflossenen Jahre durchgeführten Erhöhungen des Präsenzstandes und da nunmehr die dreijährige Präsenzzeit zur allgemeinen Regel geworden ist, entfallen die Motive, welche der Eingang erwähnten Ausnahms-Bestimmung zu Grunde lagen.

Nachdem ferner die Truppenkörper nicht im Stande wären, ohne empfindliche Beeinträchtigung ihrer Monturs-Wirthschaft der sämmtlichen aus dem Präsenzstande tretenden Mannschaft ärarische Montur zu verabsorgen und die bedeutenden Kosten eines solchen Aufwandes auch nicht vom Heeres-Budget getragen werden könnten, hat das hohe Reichs-Kriegsministerium mittelst Circular-Berordnung vom 2. Jänner l. J., Abth. 13, Nr. 1392, verfügt, daß künftig der Anspruch auf die Betheilung mit einer für den Marsch in die Heimat brauchbaren ärarischen Montur nur für jene Unterofficiere und Soldaten erwachse, welche mindestens vier Jahre im Präsenzstande gedient haben, während jene Mannschaft, welche weniger als 4 Jahre präsent gedient hat, bei ihrer Beurlaubung, Entlassung, Uebersetzung in die Reserve oder Landwehr die während der Präsenzzeit deponirten eigenen Kleider zu benützen hat.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. Februar l. J., Z. 2451, und mit Beziehung auf die hierortigen Erlässe vom 28. Jänner 1869, Z. 2831, und vom 9. December 1869, Z. 35.342, zur Veranlassung der geeigneten Verlautbarung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß durch die vorstehende Verfügung des Reichs-Kriegsministeriums die für die k. k. Landwehr erlassene Bestimmung, welcher zu Folge jeder Landwehrmann durch einen ununterbrochenen dreijährigen Präsenzdienst für den Fall seines Austrittes aus dem activen Stande der Landwehr den Anspruch auf die Ueberlassung einer für den Marsch in sein Domicil geeigneten ärarischen Bekleidung erlangt, nicht alterirt werden.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 24. April 1874, Z. 2162  
Präs., Mag. Z. 79.231,

betreffend die Auswanderung österreichischer Staatsbürger nach Brasilien.

Nach den Berichten des k. und k. Gesandten in Rio de Janeiro ist die Lage der nach Brasilien ausgewanderten österreichischen Staatsbürger eine höchst beklagenswerthe.

Nachdem bereits in öffentlichen Blättern ausführliche Schilderungen über die trostlosen Zustände der Auswanderer in Brasilien enthalten waren, wird die fortgesetzte Warnung der Bevölkerung durch die politischen Behörden in dieser Beziehung insbesondere dann von Erfolg sein, wenn die Paßwerber und die Auswanderungslustigen über das, was sie in Brasilien erwartet, entsprechend belehrt und aufmerksam gemacht werden, daß sie in den dortigen Colonien dem größten Elende schutzlos preisgegeben werden, und bei allfälliger Rückwanderung für die Kosten derselben die österr. Regierung in keiner Weise in Anspruch genommen werden kann.

Da die Auswanderungs-Agenturen laut des Ministerial-Erlasses vom 21. October 1852, Z. 25.748 (Statthalterei-Intimat vom 14. November 1852, Z. 38.970), verboten sind, so wird weiter die schärfste Ueberwachung der unbefugten Anwerbungen für Brasilien einzuleiten und auch nicht zu dulden sein, daß sich die Spediteure mit Ueberschreitung ihrer Befugniß mit der Vermittelung der Auswanderung befassen.

Die Auswanderung hat den Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes zur Folge. Es muß daher auf diesen Umstand bei der Ausstellung von Reisepässen für Auswanderer Bedacht genommen und müssen sie hierüber belehrt werden.

In Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. d. M., Z. 1466, fordere ich den Wiener Magistrat auf, in der angedeuteten Weise vorkommenden Falls Amt zu handeln, und die in dieser Angelegenheit gemachten wichtigeren Erfahrungen ungefäunt zu meiner Kenntniß zu bringen.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 9. Mai 1874,  
Z. 2045 Pr., Mag. Z. 85.949,

betreffend die polizeiliche Vidirung der Meldzettel der Gewerbsgehilfen.

Laut hierortigen Erlasses vom 11. April 1868, Z. 11.552, ist die Polizeidirection angewiesen worden, die unterstehenden Polizei-Commissariate zu beauftragen, die Vidirung der Meldzettel der Gewerbsgehilfen nur dann vorzunehmen, wenn dieselben mit der Abstempelung durch die betreffende Genossenschaft versehen sind. Nachdem diese Maßregel, welche lediglich zu Gunsten der Genossenschaften, beziehungsweise zur Erleichterung der Einbringung der Gehilfenbeiträge eingeführt wurde, sich, laut neuerlichen Berichtes der Polizeidirection, wegen der damit verbundenen regelmäßigen Verzögerung und mitunter auch Unterlassung der polizeilichen Meldungen der ordnungsmäßigen Handhabung des Meldungswesens hinderlich und den davon abhängigen Interessen der öffentlichen Sicherheit abträglich herausgestellt hat, so finde ich unter Aufhebung der bezogenen Verfügung unter Einem die Polizei-Direction zu beauftragen, die Anordnung zu treffen, daß jeder Gewerbsinhaber die polizeilichen Meldzettel für seine Gehilfen und Lehrlinge bei dem Domicils-Commissariate unmittelbar einzureichen hat, wovon die Genossenschafts-Vorstände zur weiteren Veranlassung mit dem Bedeuten zu verständigen sind, daß es denselben überlassen bleibe, dafür Sorge zu tragen, daß die zurückerhaltenen polizeilich vidirten Barten der Meldzettel denselben vorgelegt werden.

**Gesetz vom 20. Mai 1874,**  
betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

(Reichsgesetzblatt vom 27. Mai 1874, Nr. 68.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

1. Daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;
2. daß die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

§. 2.

Ist den Voraussetzungen des §. 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen.

Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.

§. 3.

Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt.

§. 4.

Zur Errichtung von Cultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Cultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke, ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 5.

Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 4) ist durch den Nachweis bedingt, daß dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern.

Vor ertheilter Genehmigung darf die Constituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden.

§. 6.

In soweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes;
2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;
3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Functionäre, deren Rechte und Pflichten;
4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte;
5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel;

7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes.

Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden (§§. 4, 5) beizulegen und unterliegen der Genehmigung des Cultusministers.

#### §. 7.

Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung (§§. 4, 5) die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht.

Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (N. G. Bl. Nr. 49) normirten Austrittserklärung.

#### §. 8.

Mitglieder einer ordnungsmäßig constituirten Cultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen.

Der Gemeindevorstand (§. 9) hat für die Evidenzhaltung der Gemeindeglieder zu sorgen.

#### §. 9.

In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

#### §. 10.

Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.

#### §. 11.

Den zur Anstellung der Seelsorge Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 10) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Anstellung nicht stattfinden.

Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich mehr als auf Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

## §. 12.

Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, oder wenn ein Seelsorger die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, so hat die Regierung seine Entfernung vom Amte zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in seinem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen.

Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den hiezu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende Cultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer andern von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

## §. 13.

Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Cultusministers.

## §. 14.

Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt.

## §. 15.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe, ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

## §. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

## §. 17.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 20. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Kasser m. p.

Stremayr m. p.

## II.

## Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 22. Mai 1874, Z. 2529 und 3204.

Die Beschlußfassung über den Antrag auf graduelle Borrückung aller Magistratsbeamten derselben Benennung wird bis zur Erledigung der Vorlage wegen der Gehaltsregulirung der städt. Beamten und Diener vertagt und unter Einem nach dem Magistratsantrage beschloffen, dem §. 18 der Dienstpragmatik folgende Fassung zu geben:

„Der Vorschlagende hat die Eigenschaften aller aufgetretenen Bewerber zu würdigen und der Beurtheilung zu unterziehen, hierbei jedoch jene Beamte, welche nach ihrem Dienstrange bei Besetzung des erledigten Dienstpostens zunächst zu berücksichtigen wären, sich aber um denselben nicht beworben haben, unter Hervorhebung dieses Umstandes einfach mit Namen anzuführen.“

Vom 22. Mai 1874, Z. 1962.

Der Bericht des Magistrates, woraus hervorgeht, daß sich in Folge der mit Gemeinderaths-Beschluß vom 17. December 1873 angeordneten Erhöhung der Verpflegskosten für alle in den städtischen Versorgungsanstalten befindlichen Zahlpfründner vom 1. Jänner 1874 an, von 46 kr. auf 60 kr., die Regiekosten für den Unterhalt eines Pfründners mit täglich 35 kr. berechnen, wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Vom 22. Mai 1874, Z. 1907.

Nach dem Magistratsantrage wird die Vorspannsumlage für das Jahr 1874 mit 10 kr. für jedes vorspannspflichtige Pferd bestimmt, und ist das Taxamt zu beauftragen, die Rückstände einzubringen.

Vom 29. Mai 1874, Z. 2409.

Nach dem Antrage des Magistrates stimmt der Gemeinderath folgenden Fahrpreisen für die Tramwaylinie Wien-Centralfriedhof bei.

1. Für die Strecke von der Haltestelle bei der Fälbergasse in Simmering bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes (Nimböck'sches Haus) 5 kr.

2. Für die Strecke von der Fälbergasse in Simmering bis am Schwarzenbergplatz 10 kr.

3. Für die Strecke vom Centrfriedhofe bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes 10 kr.

4. Für die Strecke vom Centrfriedhofe bis am Schwarzenbergplatz 15 kr. per Fahrt und Person.

5. Mittelft Lösung einer Correspondenzkarte für eine Fahrt und Person

a) von Simmering innerhalb des ganzen Gemeindegebietes von Wien 15 kr.

b) vom Centrfriedhofe innerhalb des ganzen Gemeindegebietes von Wien 20 kr.

Die k. k. Statthalterei wird ersucht, in die Genehmigung des Fahrpreises die Bestimmung aufzunehmen, daß auch auf dieser ganzen Linie Kinder, die am Schooße gehalten wer-

den, frei sind, und Kinder unter 10 Jahren die Hälfte zahlen. Ferner wird die k. k. Statthalterei ersucht, in Zukunft längere Termine zu geben, nachdem ein so kurzer Termin, wie der in diesem Falle gegebene, nicht ausreicht, einen Gegenstand von großer Wichtigkeit für die Commune Wien der eingehenden Berathung von Seite des Magistrates, der Fachsection, respective Commission, des Gemeinderathes und des Plenums des Gemeinderathes selbst zu unterziehen.

---

### III.

#### Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Schreiben des Magistrates an die k. k. Polizei-Direction vom 12. Mai 1874,  
Z. 83.919,

in Betreff der Wahrnehmung von Gebrechen an den öffentlichen Wasserleitungen.

Da die Erfahrung bereits gezeigt hat, daß die k. k. Sicherheitswache bei der Ausübung ihres Dienstes zunächst in die Lage kommt, den Eintritt von Gebrechen in den öffentlichen Wasserleitungen wahrzunehmen und derlei Gebrechen in den meisten Fällen sich vor Allem auch dadurch kenntlich machen, daß bei den öffentlichen Auslaufbrunnen der Wasserzufluß in auffälliger Weise abnimmt oder ganz aufhört, so beehrt sich der Magistrat anlässlich des Beginnes der allgemeinen Wasserabgabe aus der Kaiser Franz-Joseph-Hochquellen-Leitung die löbliche k. k. Polizei-Direction dienstfreundlich um die gefällige Verfügung zu ersuchen, daß von der k. k. Sicherheitswache namentlich auch über die Wahrnehmung auffälliger Störungen in der Wasserdotirung öffentlicher Brunnen jedesmal unverzüglich der nächst gelegenen Filiale zur telegraphischen Meldung an das Stadtbauamt die Mittheilung gemacht werde.

Das Stadtbauamt erhält aber zugleich die Weisung, falls Störungen im Betriebe der öffentlichen Wasserleitungen nicht sogleich behoben werden können und voraussichtlich länger als einen halben Tag andauern, dem Herrn Vorsteher des bezüglichen Bezirkes sogleich mitzutheilen, welche Straßenstrecken von der Absperrung des Wasserzuflusses getroffen werden und wie lange die Unterbrechung im Wasserzuflusse voraussichtlich andauern wird.

Unter Einem werden endlich noch die Herren Gemeinde-Bezirks-Vorsteher ersucht, in alle jene Häuser, rücksichtlich welcher durch eine derartige Betriebsstörung eine Beeinträchtigung im Wasserbezuge verursacht wird, von den diesbezüglichen Anzeigen des Stadtbauamtes so schnell als möglich die Verständigung gelangen zu lassen, damit in allen jenen Haushaltungen, Anstalten und Etablissements, welche ihren Wasserbedarf aus den öffentlichen Leitungen decken, rechtzeitig für die anderweitige Wasserbeschaffung Vorsorge getroffen werden kann.

Kommen die Betriebsstörungen im I. Bezirke (innere Stadt) vor, so hat diese Verständigung der Wasserabnehmer durch Organe des Stadtbauamtes zu geschehen.